

Die Blank-Gruppe strebt nach Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards in der Pflege und Versorgung ihrer Kunden und auch im Umgang mit ihren Mitarbeitern. Darüber hinaus will die Blank-Gruppe sämtliche rechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen einhalten. Um dies zu gewährleisten sind Hinweise auf Verstöße sinnvoll und werden als Chance zum Nachbessern verstanden.

Um Hinweisgeber (sogenannte Whistleblower) vor potentiellen Repressalien zukünftig EU-weit einheitlich und besser zu schützen, wurde die Richtlinie 2019/1937 der Europäischen Union eingeführt.

Durch die Richtlinie werden in allen Unionsmitgliedstaaten einheitliche Standards zur Meldung von Missständen und zum Schutz der Meldenden vorgeschrieben.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, die erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen will.

Das Gesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Diese Informationen sollen sie an die internen oder externen Meldestellen weitergeben (hinweisgebende Personen).

Das Hinweisgeberschutzgesetz verbietet jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Whistleblowern.

Um Hinweisgeber zu schützen, sieht das Gesetz vor, dass Missstände bei einer dafür vorgesehenen Meldestelle angezeigt werden sollen.

Hier werden Unternehmen verpflichtet, entsprechende Meldekanäle einzurichten und gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaigen Meldungen nachzugehen.

Soweit Unternehmen den Verpflichtungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) nicht nachkommen, kann dies mit Bußgeldern sanktioniert werden.

Grundsätzlich kann jeder Hinweisgeber sein. Die interne Meldestelle steht unseren eigenen Beschäftigten sowie im Betrieb tätigen Leiharbeitnehmern offen.

Als Vertrauensperson, d.h. als interne Meldestelle der Blank-Gruppe wird stets der Datenschutzbeauftragte benannt:

Herr Martin Frölich (aktuell)
im Haus St. Georg
Tannenweg 1A
37115 Duderstadt
Tel. 05527-843-114
datenschutz@blank-gruppe.de

Welche Verstöße können gemeldet werden?

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst alle deutschen Strafnormen
- Verstöße, die mit einem Bußgeld geahndet werden (also Ordnungswidrigkeiten)
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern

Hinweis: Voraussetzung ist immer, dass sich die Verstöße auf das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht.

Dazu bietet die Blank-Gruppe eine spezielle Hinweisgeber-Systemlösung.

Hinweisgeber können ihre Hinweise an die Vertrauensperson (interne Meldestelle) öffentlich oder anonym geben. Dazu kann das Formular „Hinweisgeber-Dokument“ (8.7_3 des QM-Handbuches) verwendet werden, welches am „schwarzen Brett“ in Nähe des Hinweisgeber-Briefkastens in den Einrichtungen Haus St. Georg und Haus St. Martius zu finden ist. Ferner kann das Formular auf unserer website www.blank-gruppe.de unter dem Menüpunkt „Hinweisgebersystemlösung“ heruntergeladen werden. Alternativ kann der Hinweis aber auch formlos, mündlich, telefonisch oder per Email an die Vertrauensperson gerichtet werden. Die Vertrauensperson informiert dann die Geschäftsleitung.

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Die Blank-Gruppe wird infolge einer Meldung ordnungsgemäße Folgemaßnahmen ergreifen, d.h. den möglichen

Bearbeitet am: 13.01.2024	Geprüft am: 15.01.2024	Freigabe am: 20.01.2024	RL: Version 1.0, Stand 2401
Bearbeitet durch: VL	Geprüft durch: QB	Freigabe durch: GL	Seite 1 von 2

Compliance-Verstoß prüfen und ggf. dagegen vorgehen. Innerhalb von drei Monaten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung.

Handelt es sich um einen anonymen Hinweisgeber, werden die entsprechenden Rückmeldungen am „schwarzen Brett“ veröffentlicht.

Die Dokumentation ist anhand des Formulars „Hinweisgeber-Dokument“ sichergestellt. Bei der Datenaufbewahrung wird auf den gebotenen Datenschutz geachtet. Der Prozess ist in der Verfahrensanweisung 8.7_4 VA Hinweisgebersystemlösung beschrieben. Alle Mitarbeiter der Blank-Gruppe werden über dieses Meldeverfahren informiert.

Durch unsere Hinweisgeber-Systemlösung ist auf der einen Seite sichergestellt, dass Hinweise sicher und systematisch entgegengenommen und bearbeitet werden. Auf der anderen Seite können Hinweisgeber so jederzeit auf einen verlässlichen Meldekanal zurückgreifen.

Die Blank-Gruppe sieht klare Vorteile in der Hinweisgeber-Systemlösung:

1. Ein Hinweisgebersystem bietet sowohl für die Hinweisgeber wie für das Unternehmen einen sicheren Weg, um Hinweise zu melden bzw. weiterführend zu bearbeiten.
2. Darüber hinaus ist ein wesentlicher Vorteil einer Hinweisgebersystemlösung, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben und weiterverfolgt werden können.
3. Das schützt die Hinweisgeber und erhöht das Vertrauen in ein solches System.
4. Unternehmen können somit Verstöße frühzeitig erkennen und beispielsweise Image-Schäden abwenden.

Die Blank-Gruppe wünscht sich einen nachhaltigen Unternehmenserfolg durch eine aktive Hinweisgeber-Kooperation. Über unsere Hinweisgeber-Systemlösung erfahren wir, wenn etwas in unserem Unternehmen schief läuft. Das gibt uns die Chance gegenzusteuern, bevor ein Skandal an die Öffentlichkeit kommt und unseren guten Ruf gefährdet. Dadurch möchten wir das Vertrauen unserer Kunden bewahren.

Bearbeitet am: 13.01.2024	Geprüft am: 15.01.2024	Freigabe am: 20.01.2024	RL: Version 1.0, Stand 2401
Bearbeitet durch: VL	Geprüft durch: QB	Freigabe durch: GL	Seite 2 von 2